

Landgericht Trier

Aktenz.: 10 HK.O 6/00

Verkündet am  
29. September 2000

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**URTEIL**

**Im Namen des Volkes**

**Zur Geschäftsstelle**  
gelangt am: 29. Sep. 2000

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Klägerin,  
Prozeßbevollm.: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]  
in [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
Beklagter,  
Prozeßbevollm.: Rechtsanwälti [REDACTED]

wegen Unterlassung und Forderung

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Trier  
- Kammer für Handelssachen -  
auf die mündliche Verhandlung vom 23. August 2000  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Handelsrichter [REDACTED] und  
den Handelsrichter [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 4.500,-- DM vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist eine Vereinigung, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Wettbewerbsverstöße und unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen. Der Beklagte betreibt ein Sanitätshaus in [REDACTED]  
[REDACTED] und in [REDACTED]

Der Beklagte arbeitet bei der Verordnung von orthopädischen Hilfsmitteln mit Ärzten zusammen. Die von ihm angebotene und praktizierte Zusammenarbeit ist in der Zeitschrift "Medicusplus" (Ausgabe 2/99) als Service-Konzept "pro form" dargestellt worden. Danach werden Kompressionsstrümpfe, die einem Patienten ärztlich verschrieben werden, in der Arztpraxis ausgemessen, was nach entsprechender Schulung, auch von einer Arzthelferin vorgenommen werden kann. Die Meßdaten werden von der Arztpraxis per Fax an den Beklagten übermittelt, der die Kompressionsstrümpfe aussucht und unmittelbar dem Patienten zusendet. Das Ausmessen der Kompressionsstrümpfe in der Arztpraxis kann über ein Bildtelefon (Tele-Teaching) von Fachkräften im Sanitätshaus des Beklagten unterstützt und kontrolliert werden.

Die Klägerin macht geltend, der Beklagte zahle an den Arzt für das Ausmessen der Kompressionsstrümpfe eine Aufwandsentschädigung von 50,-- DM. Sie ist der Auffassung, die von dem Beklagten praktizierte Zusammenarbeit mit Orthopäden sei wettbewerbswidrig. Dazu trägt sie vor:

// 47

Das von dem Beklagten entwickelte Service-Konzept "pro form" schaffe einen wettbewerbswidrigen Zustand, da die Mitwirkung der Ärzte an diesem Konzept standeswidrig sei. Gemäß § 34 Absatz 5 der Musterberufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä 1997) sei es dem Arzt nicht gestattet, Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu verweisen. In § 34 Absatz 1 MBO-Ä 1997 sei dem Arzt außerdem untersagt, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigungen zu fordern oder anzunehmen. Gegen diese Bestimmungen werde verstößen, wenn Ärzte mit dem Beklagten nach Maßgabe des Service-Konzepts zusammenarbeiten. Ärzten sei es nämlich grundsätzlich verwehrt, zu Gunsten eines bestimmten Leistungserbringens in den Wettbewerb einzugreifen, was hier jedoch der Fall sei, weil der Arzt veranlaßt werde, gerade Leistungen des Beklagten zu empfehlen. Selbst wenn dem Patienten eine theoretische Wahlmöglichkeit bleibe, werde er auf Grund des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient im allgemeinen dem Rat des Arztes folgen und Kompressionsstrümpfe über das Sanitätshaus des Beklagten beziehen. Da der Beklagte dem Arzt für das Ausmessen der Kompressionsstrümpfe eine Aufwandsentschädigung von 50,-- DM zahle, erhalte der Arzt nach dem Service-Konzept des Beklagten einen wirtschaftlichen Vorteil, der in standeswidriger Weise seine ärztliche Unabhängigkeit beeinträchtige. Der Beklagte mache sich durch das von ihm entwickelte Service-Konzept das Vertrauen der Patienten in die fachliche Kompetenz des Arztes zunutze und erzielle dadurch gegenüber anderen Mitbewerbern einen wettbewerblichen Vorsprung. Denn der Beklagte habe anders als seine Mitbewerber die Möglichkeit, in unmittelbaren Kontakt zu den Patienten treten, die sich in nicht unerheblicher Zahl wegen der im Service-Konzept des Beklagten enthaltenen "kurzen Wege" sich für die Versorgung mit Hilfsmitteln durch den Beklagten entscheiden werden. Ein weiterer erheblicher Wettbewerbsvorteil des Beklagten liege darin, daß er beim Anpassen der Kompressionsstrümpfe die Praxen der Ärzte nutze, wodurch er Personalkosten einspare; mit der Einführung der On-

line-Kommunikation konzentriere sich seine geschäftliche Tätigkeit auf die Bestellung von Produkten.

Die Klägerin beantragt,

1. der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Ärzte zu veranlassen, das Ausmessen für Kompressionsstrümpfe gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung von 50,00 DM selbst zu übernehmen und sodann das Rezept an das Sanitätshaus des Beklagten zu übermitteln, das dann Kompressionsstrümpfe für den Patienten in die Arztpraxis liefert,
2. dem Beklagten wird für jeden Fall der Zu widerhandlung gegen Ziffer 1. ein Ordnungsgeld von bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise 6 Monate Ordnungshaft angedroht,
3. der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 315,65 DM zzgl. 4 % Zinsen daraus seit dem 16. September 1999 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erwidert:

Das von ihm entwickelte Service-Konzept sei in der Zeitschrift "Medicusplus" Ausgabe 2/99 teilweise unzutreffend dargestellt worden. Die Zusammenarbeit mit Ärzten (Orthopäden) zur Versorgung von Patienten mit Kompressionsstrümpfen und anderen orthopädischen Hilfsmitteln gestalte sich wie folgt:

Dem interessierten Arzt werde auf Mietbasis oder durch Verkauf eine Kommunikationseinrichtung zur Verfügung gestellt, mit welcher er von seiner Praxis aus unmittelbar eine Verbindung zu ihm

herstellen könne. Wenn der Arzt die Einrichtung miete, habe er dafür ein monatliches Entgelt von 49,-- DM (netto) zu entrichten; der Kaufpreis für eine solche Kommunikationsanlage betrage 890,-- DM (netto). Werden einem Patienten Kompressionsstrümpfe verordnet, so könne mittels dieser Kommunikationsanlage per Tele-Teaching über eine Online-Verbindung mit dem Beklagten eine Messung der Strümpfe vorgenommen werden. Sodann werde es dem Patienten freigestellt, die Strümpfe direkt bei ihm zu bestellen oder mit den vorgenommenen Meßdaten ein anderes Sanitätshaus aufzusuchen. Wenn der Patient sich für eine Bestellung bei ihm entscheide, werden die Kompressionsstrümpfe ausgesucht und unmittelbar dem Patienten zugesandt, wobei dann die Möglichkeit bestehe, daß der Patient durch einen weiteren Arztbesuch überprüfen lasse, ob die Kompressionsstrümpfe fachlich richtig angepaßt worden sind. Um eine perfekte Versorgung zu gewährleisten, werde dem Arzt oder seinen Mitarbeitern eine Schulung für das Ausmessen und Anpassen der Kompressionsstrümpfe angeboten. Für die Teilnahme an diesem Schulungskurs sei ein Betrag von 50,-- DM zu zahlen, der ab dem Jahr 2000 auf 80,-- DM erhöht worden sei. Für das Ausmessen der Kompressionsstrümpfe erhalte der Arzt keinerlei Gebühren oder Honorare und auch keine sonstigen Vorteile.

Die Zusammenarbeit des Arztes nach diesem Service-Konzept verstöße nicht gegen § 34 Absatz 1 MBO-Ä 1997, weil er - der Beklagte - keinerlei Entgelt an den Arzt oder dessen Mitarbeiter leiste. Auch ein Verstoß gegen § 34 Absatz 5 dieser Berufsordnung liege nicht vor. Denn bei einem Verkauf von Kompressionsstrümpfen handle es sich um Hilfsmittel, die zuvor einer sachkundigen Anpassung bedürften, was eine Mitwirkung des Arztes nahelege.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung von Zeugen. Auf die Ladungsverfügung vom 28.04.2000 (Blatt 79 der Akten) sowie die Sitzungsniederschrift vom 23.08.2000 (Blatt 119 ff der Akten) wird insoweit Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist nicht begründet.

Die vom Beklagten als Service-Konzept angebotene und insbesondere mit Orthopäden praktizierte Zusammenarbeit bei der Verordnung orthopädischer Hilfsmittel ist wettbewerbsrechtlich nicht unlauter (§ 1 UWG). Der mit dem Klageantrag Ziffer 1. geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist daher nicht begründet, was weiter zur Folge hat, daß auch die mit dem Klageantrag Ziffer 2. verlangte Aufwandsentschädigung entfällt.

Ein Verstoß gegen § 1 UWG läge vor, wenn der Beklagte durch sein Service-Konzept die Ärzte zu einem standeswidrigen Verhalten nach § 34 Absatz 1 und 5 MBO-Ä 1997 verleiten würde (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 30.04.1998 - 3 U 265/97 -; BGH NJW 2000, 2745). Diese Bestimmungen, die inhaltlich mit der Berufsordnung für Ärzte in Rheinland-Pfalz übereinstimmen, lauten wie folgt:

I.

" Dem Arzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigungen zu fordern oder anzunehmen.

V.

Dem Arzt ist nicht gestattet, Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu verweisen."

Nach dem in der mündlichen Verhandlung festgestellten Sachverhalt verstößt der Beklagte mit seinem Service-Konzept nicht gegen die vorgenannten Bestimmungen.

Soweit die Klägerin unter Bezugnahme auf den Artikel des Zeugen Simon in der Zeitschrift "Medicusplus" geltend macht,

der Beklagte zahle an den Arzt für das Ausmessen von Kompressionsstrümpfen eine Aufwandsentschädigung von 50,-- DM, hat die Beweisaufnahme dieses Vorbringen nicht bestätigt. Der Zeuge Hauck hat bei seiner Vernehmung bekundet, bei dem Beratungsgespräch über das Service-Konzept des Beklagten werde dem Arzt keine Aufwandsentschädigung für das Ausmessen der Kompressionsstrümpfe angeboten. Der Arzt werde lediglich darauf hingewiesen, daß das vom Beklagten entwickelte Versorgungssystem auf Grund besserer Leistungen gegenüber dem bisherigen Vertriebssystem zu einer höheren Zufriedenheit der Patienten führe. Gerade bei älteren Patienten, die schon gehbehindert seien, bestehe zudem ein Vorteil darin, daß die Strümpfe direkt zugesandt würden. Diese Angaben des Zeugen Hauck sind glaubhaft. Der Zeuge Simon hat die in seinem Zeitungsartikel "praxis intern" aufgestellte Behauptung, daß der Beklagte für das Ausmessen der Kompressionsstrümpfe eine Vergütung bezahle, bei seiner Vernehmung nicht aufrechterhalten. Er hat auf eingehendes Befragen und auf Vorhalt erklärt, bei dem Informationsgespräch mit dem Beklagten, das dem Zeitschriftenartikel zu Grunde liege, habe der Beklagte erklärt, daß er für das Ausmessen der Strümpfe eine Aufwandsentschädigung bezahlen wolle, bislang jedoch noch keine Zahlungen erfolgt seien. Er habe dementsprechend in seinem Zeitschriftenartikel auch deutlich gemacht, daß es sich dabei nur um ein Modell handele.

Soweit die Zusammenarbeit der Ärzte mit dem Beklagten nach dessen Darstellung durch Oneline-Verbindung und Bildtelefon unterstützt wird, gewährt der Beklagte den Ärzten keine unzulässigen wirtschaftlichen Vergünstigungen (§ 34 Absatz 1 MBO-Ä 1997). Der Bundesgerichtshof (a.a.O.) hat in einem vergleichbaren Fall, der die Verordnung und Anpassung von Hörgeräten betraf, zutreffend ausgeführt, die Überlassung eines PC, der eine Online-Verbindung ermögliche, sei keine berufsordnungswidrige Vergünstigung für die Verordnung von Hilfsmitteln. Mit dieser Ausrüstung werde lediglich die Voraussetzung geschaffen, um mit dem Arzt im Einzelfall zusammenarbeiten zu können und auf dem vorgeschlagenen Versorgungsweg Hörgeräte als Hilfsmittel zu liefern. Der Arzt übernehme da-

mit auch keine Verpflichtung, gerade Hörgeräte des Lieferanten zu verordnen, der die Online-Verbindung mit dem Arzt herstelle. Auf

Grund dieser überzeugenden Darlegungen des Bundesgerichtshofs kann entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht davon ausgegangen werden, daß die Zusammenarbeit des Beklagten mit Ärzten nach Maßgabe des von ihm angebotenen und praktizierten Service-Konzepts in die berufliche Unabhängigkeit der Ärzte eingreift oder das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient beeinträchtigt.

Die Mitwirkung von Ärzten nach Maßgabe des Service-Konzeptes des Beklagten stellt auch keinen Verstoß gegen § 34 Absatz 5 MBO-Ä 1997 dar. Es ist zwar anzunehmen, daß das Angebot des Beklagten, die technische Grundausstattung für eine Zusammenarbeit mit dem Arzt zu stellen, mit dem Wunsch verbunden ist, die Patienten der angesprochenen Orthopäden zukünftig regelmäßig mit orthopädischen Hilfsmitteln, insbesondere Kompressionsstrümpfen zu versorgen. Diesem naheliegenden Wunsch entspricht aber keine Bindung des Arztes, der weiterhin in seiner Entscheidung frei bleibt, ob er das Service-Konzept des Beklagten in Anspruch nimmt und den Patienten gerade vom Beklagten mit orthopädischen Hilfsmitteln versorgen läßt (vgl. BGH a.a.O. Ziffer II 2). Die Verweisung des Patienten an bestimmte Geschäfte oder Leistungserbringer ist zudem nur dann untersagt, wenn dafür ein hinreichender Grund fehlt. Das ist vorliegend indes nicht der Fall. Aus den Erörterungen in der mündlichen Verhandlung sowie der Vernehmung des Zeugen Hauck ist deutlich geworden, daß durch die vom Beklagten angebotene und praktizierte Zusammenarbeit mit Orthopäden insbesondere dann, wenn über das Bildtelefon die Fachkräfte im Sanitätshaus des Beklagten beim Ausmessen der Kompressionsstrümpfe mitwirken, ein hohes Maß an Paßgenauigkeit erreicht wird. Ein weiterer Vorteil gegenüber dem sonst üblichen Verfahren bei der Verordnung von Kompressionsstrümpfen besteht darin, daß die Kompressionsstrümpfe auf Grund der von der Arztpraxis übermittelten Meßdaten ausgesucht und unmittelbar an den Patienten zugesandt werden, was gerade für ältere

re Patienten, die schon gehbehindert sind, die Erleichterung des sogenannten "kurzen Weges" mit sich bringt.

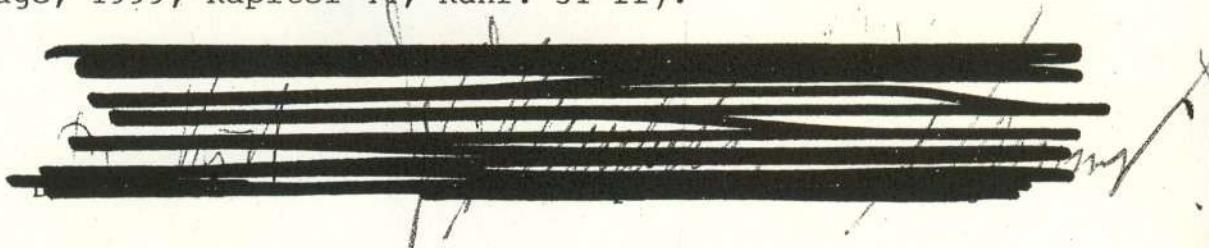
Soweit die Klägerin das Service-Konzept des Beklagten, das den Patienten u.a. den vorerwähnten "kurzen Weg" ermöglicht, mit der Begründung angreift, der Beklagte erhalte dadurch einen Wettbewerbsvorsprung, hat der Bundesgerichtshof in der bereits erwähnten Entscheidung diese Argumentation mit zutreffenden Gründen zurückgewiesen. Er führt hierzu aus, es sei durchaus denkbar, daß die Entscheidung für den verkürzten Versorgungsweg gegenwärtig mangels einer ausreichenden Zahl in gleicher Weise arbeitender Wettbewerber praktisch bedeutet, daß im Einzelfall andere Hersteller und Lieferanten von Hilfsmitteln nicht in Betracht gezogen werden. Das Fehlen eines ausreichenden Wettbewerbs unter den Anbietern auf dem verkürzten Versorgungsweg könne jedoch nicht zur Folge haben, daß den Ärzten aus diesem Grund die Verweisung an Hersteller oder Lieferanten, die mit den Ärzten zusammenarbeiten, allgemein untersagt werde. Die Entstehung von Wettbewerb in diesem Bereich sei vielmehr dem Markt zu überlassen; es sei nicht Aufgabe des Wettbewerbsrechts, das Aufkommen neuartiger Angebotsformen, die als solche nicht wettbewerbswidrig seien, bereits im Ansatz zu verhindern.

Diese Erwägungen treffen nach Auffassung der Kammer in vollem Umfang auch auf die vom Beklagten angebotene und praktizierte Zusammenarbeit mit Ärzten zu. In dem vom Beklagten entwickelten Service-Konzept im Bereich orthopädischer Hilfsmittel kann die Kammer ein wettbewerbswidriges Verhalten nicht erkennen.

Die Klage erweist sich nach alledem als unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Der Streitwert wird unter Berücksichtigung der Rechtssprechung  
des OLG Koblenz auf 40.000,-- DM festgesetzt (vgl. Pastor/Ahrens,  
4. Auflage, 1999, Kapitel 44, Rdnr. 31 ff).



10HO600/ASD0069